

chene Wort, das Verhalten der Menschen zueinander eine entscheidende Bedeutung haben, spielen psychologische Probleme eine große Rolle. Damit die gerichtliche Hauptverhandlung ihre Aufgaben — Feststellung der Wahrheit und erzieherische Wirksamkeit — erfüllen kann, müssen sich Gericht, Staatsanwalt und Verteidiger der psychologischen Bedeutsamkeit ihres Auftretens stets bewußt sein und in ihrem Handeln die Erkenntnisse der Psychologie beachten.

Jede gerichtliche Hauptverhandlung findet unter bestimmten Bedingungen statt, die insbesondere auf den Angeklagten, aber auch auf andere Verfahrensbeteiligte und Zuhörer psychologische Auswirkungen haben.

Die Hauptverhandlung ist — aus psychologischer Sicht — ein soziales Feld, in dem vielfältige Beziehungen zwischen Individuen ablaufen. Hierin sind nicht nur solche eingeschlossen, die der Sachverhaltsaufklärung dienen, sondern auch Haltungen, Einstellungen, Meinungen und Gefühle. Diese Faktoren können das Kommunikationsgeschehen während der gerichtlichen Hauptverhandlung erheblich beeinflussen.

Die psychologisch bedeutsamen Spezifika ergeben sich aus dem Charakter, den Aufgaben und dem Gegenstand der gerichtlichen Hauptverhandlung in Strafsachen. Der Hauptverhandlung liegt die sachlich und zeitlich konzentrierte Untersuchung eines schwerwiegenden Konflikts zwischen dem einzelnen und der Gesellschaft zugrunde. Hieraus ergeben sich nicht selten psychologische Spannungen und Versuche — vor allem des Angeklagten — das Untersuchungsergebnis zu verzerren. Die psychologische Belastung kann aber auch bei Geschädigten, Erziehungsberechtigten jugendlicher Angeklagter und anderen Verfahrensbeteiligten eine Rolle spielen. In der Hauptverhandlung sind komplizierte und vielgestaltige Fragen zu untersuchen und zu entscheiden. In ihr treffen in der Regel einander unbekannte Personen mit oftmals erheblich verschiedenartigen Zielstellungen, Interessen und Motivationen aufeinander. Der gesamte Prozeßablauf sowie die Rechte und Pflichten der Verfahrensbeteiligten sind gesetzlich detailliert geregelt. Es herrscht also eine komplizierte sozialpsychologische Konstellation.

Die in der Hauptverhandlung Beteiligten reagieren in gewissem Maße personenspezifisch. Mehr oder weniger bewußt berücksichtigt jeder — ausgehend vom Ersteindruck — persönliche Besonderheiten der anderen Kommunikationspartner. Davon abhängig wird das Verhalten, eingeschlossen das Aussageverhalten, unterschiedlich oder doch unterschiedlich akzentuiert sein.

Insbesondere der Angeklagte befindet sich in der Hauptverhandlung in einer ihm ungewohnten, ihn emotionell belastenden Situation.

„In der Regel steht der Angeklagte den übrigen Prozeßbeteiligten das erste Mal gegenüber. Daraus folgen zahlreiche Einstellungs- und Kontaktprobleme . . . Auf den Angeklagten wirken zusätzlich eine Anzahl von Faktoren ein, die eine schnelle Einstellung auf die neue Umgebung beeinträchtigen können, z. B. die Wirkung der begangenen Straftat und der zu erwartenden Strafe, die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung, die Zielstellungen der Prozeßbeteiligten, die Anzahl der ihm gegenüberstehenden Personen.“¹²

Hieraus können sich Redehemmungen, Furcht und Passivität, Hilflosigkeit, Trotz- oder Gleichgültigkeitsreaktionen ergeben. Der Einfluß dieser Faktoren darf bei der Einschätzung von Aussagen und Verhaltensweisen nicht übersehen werden.

Schmidt schreibt: „Kommt es nicht oft genug vor, daß die stockende, leise, ja stotternde Aussage eines Zeugen deshalb für weniger glaubwürdig gehalten wird, weil fälschlicherweise die Hemmungen als Auswirkung von Gewissensregungen und Konflikten interpretiert werden, während er in Wahrheit unter dem Druck der sozialen Situation Wortfindungsschwierigkeiten hat? Aus ähnlichen Gründen werden auch dem Angeklagten bisweilen falsche Tendenzen unterstellt; aus zögernden, geflüsterten Sätzen schließt mancher allzu schnell auf zugrunde liegende Reuegefühle.“¹³

Um die Wirkungen der „forensischen Veränderung“ kompensieren zu können, muß in erster Linie im gesamten Verlauf der Haupt-^{12 13}

12 E.-H. Berwig/H.-J. Glück, „Anwendung pädagogischer Grundsätze und Methoden in der Hauptverhandlung“, Neue Justiz, 1969/23, S. 729.

13 H.-D. Schmidt, „Einige Prinzipien und Techniken der Befragung und Vernehmung“, in: Psychologie und Rechtspraxis, Berlin 1965, S. 120.